



AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2026

Hannover, bereitgestellt am 20.08.2026

Nr. 34

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover Seite

Region Hannover

- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tobias Kürschner 657
- ▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Athanasios Kontotasios 657

Landeshauptstadt Hannover

- ▶ Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover zur Vorbereitung der Wahl des Jugendhilfeausschusses 658

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Iserhagen

- ▶ Bebauungsplan Nr. 3/001 „An der Landwehr“, 3. Änderung 659
- ▶ Bebauungsplan Nr. 6/188 „Bodegelände“ 660

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

— — —

A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover

Region Hannover

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Tobias Kürschner

An die nachstehende Person

Name: Kürschner
Vorname(n): Tobias
Geburtsdatum: 10.03.1987
letzte bekannte Anschrift: Rosenstr. 30,
31832 Springe

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 07.08.2026 Aktenzeichen 32.22/H-KW 1587, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 20.08.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

— — —

► Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Athanasios Kontotasios

An die nachstehende Person

Name: Kontotasios
Vorname(n): Athanasios
letzte bekannte Anschrift: Kastanienallee 48,
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 12.08.2026, Aktenzeichen 32.22. H-PK6892, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.22 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team Kfz-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 20.08.2026

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

— — —

Landeshauptstadt Hannover

► Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover zur Vorbereitung der Wahl des Jugendhilfeausschusses

Für die Wahlperiode vom 1. November 2026 bis zum 31. Oktober 2031 werden die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover neu gewählt.

Stimmberechtigte Mitglieder

Nach § 71 Absatz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB)-Achttes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990, neugefasst am 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 haben die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe das Vorschlagsrecht für insgesamt zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Hannover vom 25.06.2026 (Jugendamtssatzung) erfolgt dabei die Wahl von einem Fünftel der Mitglieder und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der Träger der Jugendarbeit. Das andere Fünftel wird auf Vorschlag aller anderen anerkannten Träger gewählt.

Wählbar als stimmberechtigtes Mitglied oder Stellvertretung sind Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover haben (§ 3 Abs. 2 u. Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 05.02.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2026).

Beratende Mitglieder

Des Weiteren hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer der nächsten Wahlperiode vier beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen aus Vorschlägen neu zu wählen.

Auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind laut § 5 der Jugendamtssatzung zu wählen:

- eine Person und ihre Stellvertretung, die über Erfahrung in der Sozialen Arbeit mit weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen oder transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 der Jugendamtssatzung),
- eine Person und ihre Stellvertretung, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte vertreten (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der Jugendamtssatzung)
- eine Person und ihre Stellvertretung, die über Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung verfügen (§ 5 Abs. 3 Nr. 5 der Jugendamtssatzung).

Auf Vorschlag der im Stadtgebiet wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sind laut § 5 der Jugendamtssatzung zu wählen:

- eine Person und ihre Stellvertretung, die die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII vertreten (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 der Jugendamtssatzung).

Einreichen von Vorschlägen

Vorschlagsberechtigte Träger können beliebig viele Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss erkennen lassen, für welche Position eine Person vorgeschlagen wird. Dieselbe Person kann nicht für verschiedene Positionen vorgeschlagen werden.

Mitglieder und Stellvertretungen müssen unabhängig voneinander vorgeschlagen werden. Diese gelten als verschiedene Positionen.

Mehrere Organisationen können gemeinsam einen Vorschlag einreichen. Das ist aber nur möglich, wenn alle Organisationen zur gleichen Gruppe gehören:

- Träger der Jugendarbeit oder
- sonstige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe oder
- selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Vorschläge sind bis **Sonntag, den 20.09.2026**, an die

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Jugend und Familie, OE 51.02
Joachimstraße 8
30159 Hannover

zu richten. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe müssen zusammen mit ihrem Vorschlag einen Nachweis über ihre Anerkennung einreichen.

Eingereichte Vorschläge von (anerkannten) Trägern, die nicht auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover tätig sind, und/oder Vorschläge ohne Nachweis über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII, und/oder gemeinsame Vorschläge von Trägern verschiedener Gruppen, können bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht berücksichtigt werden.

Hannover, den 20.08.2026

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gunnar Czimczik
Fachbereichsleitung des Fachbereiches
Jugend und Familie

– – –

B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Isernhagen

► Bebauungsplan Nr. 3/001 „An der Landwehr“, 3. Änderung

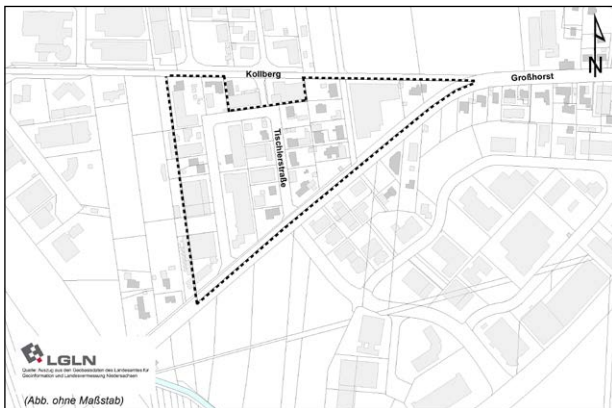
Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/001 „An der Landwehr“, Ortschaft Kirchhorst, in seiner Sitzung am 29.06.2026 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/001 „An der Landwehr“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit der jetzt vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/001 „An der Landwehr“ wird das Ziel verfolgt, die Art der baulichen Nutzung in dem festgesetzten Gewerbegebiet einzugrenzen und im Zusammenspiel mit den angrenzenden Bebauungsplänen ein homogenes Gewerbegebiet zu erhalten.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3/001 „An der Landwehr“ ist identisch mit dem Ursprungsbebauungsplan.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Die Satzung mit der Begründung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angaben der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Zusätzlich wird auf die Verkündung nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Der Blick“ sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter **www.isernhagen.de** hingewiesen.

Isernhagen, den 12.08.2026

Gemeinde Isernhagen
T. Mithöfer
Der Bürgermeister

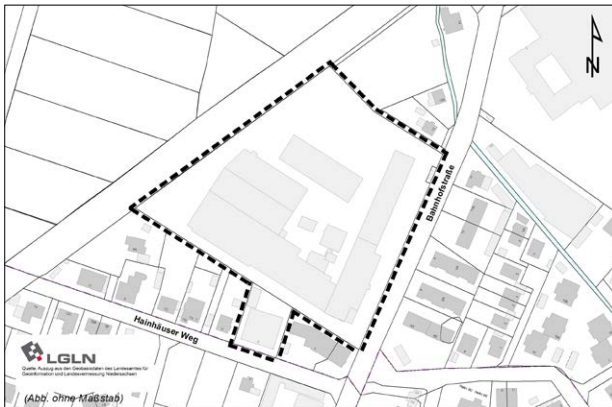
► **Bebauungsplan Nr. 6/188 „Bodegelände“**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 6/188 „Bodegelände“ mit Örtlichen Bauvorschriften, Ortschaft Isernhagen H.B., in seiner Sitzung am 29.06.2026 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6/188 „Bodegelände“ mit Örtlichen Bauvorschriften mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 6/188 „Bodegelände“ mit Örtlichen Bauvorschriften wird das Ziel verfolgt durch die Entwicklung verschiedener Wohntypologien eine attraktive Folgenutzung für das Plangebiet zu schaffen.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Die Satzung mit der Begründung werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, - Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und können von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angaben der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Zusätzlich wird auf die Verkündung nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Der Blick“ sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter **www.isernhagen.de** hingewiesen.

Isernhagen, den 11.08.2026

Gemeinde Isernhagen
T. Mithöfer
Der Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609
E-Mail: amtsblatt@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt
oder scannen Sie den QR-Code